

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 83/69

URTEIL

Verkündet am

1. Oktober 1969

Klett,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Ing.-Büro U. E. [REDACTED], Inhaberin Frau
Ursula Margarete F. [REDACTED] geb. C. [REDACTED] in W. [REDACTED],
D. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Z. [REDACTED]-Metallwerke Gesellschaft mit
beschränkter Haftung in G. [REDACTED] (b. M. [REDACTED]),
S. [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch den Ge-
schäftsführer Direktor O. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Januar 1969 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts vom 24. Dezember 1967, das am 12. Januar 1968 der Beklagten zugestellt worden ist, hat sie zunächst mit dem am 1. Februar 1968 eingegangenen Schreiben des Ehemanns ihrer Inhaberin "Widerspruch" erhoben und dann nach einem Hinweis des Gerichts am 12. Februar 1968 Einspruch durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt mit dem Antrag, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist zu gewähren. Hierfür hat der Prozeßbevollmächtigte in dem am 21. Februar 1968 eingegangenen Schriftsatz folgendes vorgetragen: Die Geschäfte der beklagten Firma würden nicht von deren Inhaberin, sondern von ihrem Ehemann geführt, dem das Versäumnisurteil bei der Zustellung ausgehändigt worden sei. Nach Rückkehr

- 3 -

des Ehemanns von einer Geschäftsreise habe sie ihn beauftragt, das zulässige Rechtsmittel einzulegen und das Nötige zu veranlassen. Dies habe er zugesagt. Der Ehemann sei der Auffassung gewesen, daß gegen das Urteil ein Rechtsmittel innerhalb von 4 Wochen seit Zustellung eingelegt werden könne und daß hierfür die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nicht notwendig sei. Auf Grund des Hinweises im Schreiben des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen vom 2. Februar 1968, daß ein zulässiger Einspruch nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden könne, habe der Ehemann der Beklagten am 9. Februar 1968 hierzu dem Prozeßbevollmächtigten Auftrag erteilt.

Das Landgericht hat den Einspruch der Beklagten unter Ablehnung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig verworfen. Das Berufungsgericht hat ihre Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Behandlung des Einspruchs als zulässig und die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision beanstandet, daß das Versäumnisurteil vom 24. Dezember 1967 nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei. Ihre Bedenken gegen die Wirksamkeit der Zustellung greifen jedoch nicht durch.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Laut Postzustellungsurkunde wurde das Versäumnisurteil gemäß § 181 Abs. 1 ZPO zu Händen des Ehemanns der Inhaberin der Beklagten zugestellt. Dabei wurde ihm eine Fotokopie der vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils ausgehändigt, die am Schluß die vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschriebene, mit Gerichtssiegel, Datum und Ausstellungsort versehene Klausel enthält: "Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird hiermit der Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt". Zu Unrecht sieht die Revision hierin nur die Erteilung einer Vollstreckungsklausel, nicht aber die Ausfertigung eines Urteils.

Die der Klägerin erteilte Ausfertigung des Versäumnisurteils trägt die Überschrift "Ausfertigung" und enthält die Beglaubigung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, daß die vorstehende Ausfertigung mit der Urschrift übereinstimme. Auch die zur Ausfertigung eines Urteils nach § 317 Abs. 3 ZPO gehörende Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und die Beifügung des Gerichtssiegels sind vorhanden, ebenso die Unterschriften der Richter, die das Versäumnisurteil erlassen haben. Damit ist den Erfordernissen einer Ausfertigung genügt. Unerheblich ist hierbei, daß auf der Ausfertigung auch die Vollstreckungsklausel erteilt wurde. Denn in der Erteilung der Vollstreckungsklausel liegt zugleich die Erteilung einer Ausfertigung (BGH Urt. vom 12. Februar 1963 - Ia ZR 112/63 - LM ZPO § 198 Nr. 13 = BGHWarn 1963 Nr. 41).

2. Die Revision meint ferner, es fehle an einer gültigen Beglaubigung einer Urteilsabschrift, wofür eine Kopie der der Klägerin erteilten Ausfertigung des Versäumnisurteils verwendet worden ist, die den Stempelaufdruck: "Für die Abschrift Rechtsanwalt" trägt. In dem Zwischenraum befindet sich eine unleserliche Unterschrift, die von dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt K[REDACTED], stammt.

Die Beglaubigung bildet einen Teil des Zustellungs Vorgangs, der in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks besteht. Die Wirksamkeit der Zustellung hängt daher davon ab, ob ein ausreichender Beglaubigungsvermerk vorliegt und ob der Schriftzug des Rechtsanwalts K[REDACTED] in dem Zwischenraum des Stempels als Unterschrift anzuerkennen ist. Beide Fragen sind zu bejahen.

Der angeführte Vermerk bestätigt erkennbar die Übereinstimmung der Fotokopie mit der Ausfertigung des Urteils. Ein besonderer Wortlaut ist hierfür nicht vorgeschrieben (BGH Urt.v. 7. Oktober 1959 - IV ZR 68/59 - BGHZ 31, 32, 36).

Der unleserliche Schriftzug in dem Beglaubigungsvermerk ist noch als gültige Unterschrift anzuerkennen. Hierfür wird eine Lesbarkeit des Namenszuges nicht gefordert (BGH Urt.v. 14. Mai 1964 - VII ZR 57/63 - LM ZPO § 130 Nr. 3 = BGHWarn 1964 Nr. 143). Es genügt vielmehr ein individueller Schriftzug mit charakteristischen Merkmalen (BGH Urt.v. 21. Januar 1960 - VIII ZR

198/59 - IM ZPO § 170 Nr. 8 = MDR 1960, 396). Das Schriftbild muß so beschaffen sein, daß es noch charakteristische Merkmale einer Unterschrift enthält. Hier sind im Anfang des Schriftzuges noch der Ansatz des ersten Buchstabens "K" und am Ende ein auslaufendes "r" erkennbar. Danach weist der Schriftzug Eigentümlichkeiten auf. Es handelt sich hier allerdings um einen Grenzfall in der Beurteilung, ob ein solcher Schriftzug noch als Unterschrift in einem Beglaubigungsvermerk anzuerkennen ist, und es besteht daher Anlaß zu dem Hinweis, daß auch bei der Beglaubigung für eine Zustellung sorgfältiger verfahren werden sollte.

In der angeführten Entscheidung des VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 14. Mai 1964 ist ausgeführt worden, es gehöre zum Wesen der Unterschrift, daß das Schriftbild einen individuellen Charakter aufweise, der die Nachahmung durch einen beliebigen Dritten mindestens erschwere. Auch diese Voraussetzung ist hier gerade noch erfüllt. Der Anerkennung des Schriftzuges im Beglaubigungsvermerk als Unterschrift steht auch die Entscheidung des II. Zivilsenats vom 16. Juni 1969 - II ZR 35/68 - WM 1969, 857 = NJW 1969, 1484 nicht entgegen. Die Entscheidung beurteilt Schriftzeichen, die ein Indossament auf einem Wechsel darstellen sollten. Die umstrittenen Schriftzüge enthielten jedoch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die der Bundesgerichtshof gebilligt hat, keinerlei individuellen Merkmale, die sie mit einem Namenszug verbanden, sondern nur ein in zwei Teile zerfallendes willkürliches Handzeichen.

II. Die Revision macht ferner geltend, daß die Beklagte nicht auf die Einspruchsfrist hingewiesen worden sei, und meint, es sei gerechtfertigt, die Vorschrift des § 9 Abs. 4 ArbGG auch für das Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anzuwenden. Hierfür besteht jedoch keine Möglichkeit. Das Arbeitsgerichtsgesetz ist ein Spezialgesetz zur Zivilprozeßordnung (vgl. §§ 46 Abs. 2 Satz 1, 64 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 3, 85 Satz 2 ArbGG). § 9 Abs. 4 und 5 ArbGG stellen sich danach als Sondervorschriften für das Verfahren der Arbeitsgerichtsbarkeit dar, sodaß es im ordentlichen Verfahren keiner Rechtsmittelbelehrung bedarf.

Ist somit die Einspruchsfrist von zwei Wochen durch die Zustellung vom 12. Januar 1968 in Lauf gesetzt worden, so war der am 12. Februar 1968 durch den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten eingelegte Einspruch verspätet. Deshalb hängt der Erfolg der Revision davon ab, ob der Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zu gewähren ist.

III. Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen für die Anwendung des § 233 Abs. 2 ZPO rechtlich bedenkenfrei verneint. Es hat angenommen, daß die Versäumung der Einspruchsfrist auf einem Verschulden des Ehemanns der Inhaberin der Beklagten beruhe, das sie als Verschulden ihres Vertreters im Sinne von § 232 Abs. 2 ZPO sich anrechnen lassen müsse. Nach dem Vortrag der Beklagten sei der Ehemann beauftragt gewesen,

gegen das Urteil das zulässige Rechtsmittel einzulegen und das hierfür Erforderliche in eigener Verantwortung zu veranlassen. Er sei deshalb rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter der Beklagten hinsichtlich der vorzunehmenden Prozeßhandlung im Sinne von § 232 Abs. 2 ZPO gewesen. Sein Irrtum über den Lauf der Einspruchsfrist beruhe auf Nachlässigkeit. Er hätte sich über die Rechtsmittelfrist bei einem Versäumnisurteil des Landgerichts durch Erkundigungen Kenntnis verschaffen müssen.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben. Sie macht geltend, der Ehemann der Inhaberin der Beklagten sei zwar Handlungsbevollmächtigter gewesen, damit jedoch noch nicht zur Prozeßführung ermächtigt worden. Das Berufungsgericht hat indes rechtlich bedenkenfrei festgestellt, daß der Ehemann für diesen Einzelfall zur Prozeßführung und selbständigen Entschließung über das einzulegende Rechtsmittel ermächtigt war. Er sollte nicht nur hierüber Erkundigungen einziehen und dann der Beklagten die von ihr zu treffenden Entscheidungen oder Maßnahmen überlassen, sondern diese selbst treffen. Demgemäß hatte er auch namens der Beklagten den formungültigen "Widerspruch" gegen das Versäumnisurteil eingelegt und dann für die Beklagte Prozeßvollmacht erteilt. Die Heranziehung eines Vertreters darf aber in einem solchen Falle nicht zu einer Verschiebung des Prozeßrisikos zu Lasten des Prozeßgegners führen (vgl. BGH Urteil vom 21. Mai 1951 - IV ZR 11/51 - BGHZ 2, 205, 207 = NJW 1951, 963). Der gewillkürte Verfahrensvertreter fällt deshalb nach herrschender Ansicht unter § 232

Abs. 2 ZPO, auch wenn er nicht prozeßbevollmächtigt ist, sondern den Verkehr mit dem Prozeßbevollmächtigten vermitteln soll (BGH Urt. vom 21. Mai 1951 aaO; RGZ 115, 71, 73; RGZ 156, 208, 211; Stein/Jonas/Pohle, ZPO 19. Aufl. § 232 Anm. B I c; Wicczorek ZPO, § 232 Anm. B I c; Rosenberg, Lehrbuch 8. Aufl., § 76 IV 3 c, Seite 348; Baumbach/Lauterbach, ZPO 28. Aufl., § 232 Anm. 2).

Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, daß das Verhalten des Ehemanns schuldhaft war. Er hätte sich rechtzeitig darüber Aufklärung verschaffen müssen, in welcher Frist und Form das zulässige Rechtsmittel gegen das Versäumnisurteil einzulegen war. Die Versäumung der Frist kann daher nicht als unverschuldete angesehen werden. Deshalb ist die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist mit Recht abgelehnt worden.

IV. Demnach war die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen ihr nach § 97 ZPO zur Last.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Dr. Mossner

Braxmaier